

lichen Immobilien in Erbpacht oder als Lehen handelt. Dergleichen ist sie nicht erforderlich 4. in Nothfällen, also vor Allem a) bei Gütern, deren nicht rechtzeitige Veräußerung den Vermögensstand der Kirche nicht nur nicht in statu quo erhalten, sondern sogar schädigen würde; b) in allen Fällen, in welchen die höchste Noth der Kirche oder der Gläubigen (Auslösung der Gefangenen und Speisung der hungernden Armen x.) eine sofortige Veräußerung erheischte, und die sofortige Genehmigung (sei es wegen zu weiter Entfernung oder wegen Erschwerung des Verkehrs) des Papstes nicht zu erwarten stände. Außerdem sind 5. diejenigen Orden, welche auch als Corporation kirchenrechtlich kein Eigenthum erwerben können (die Franciscaner-Observanten, Reformaten, Kapuziner, sowie die Theatiner und Professhäuser der Jesuiten), von der Einhaltung der vorgeschriebenen Rechtsformlichkeiten, also auch von der Einholung der päpstlichen Erlaubniß bei Veräußerungen befreit, aus dem einfachen Grunde, weil sie ja gar kein Eigenthum an den ihnen etwa geschenkten oder legitirten Immobilien oder Mobilien erwerben und folglich auch keines übertragen können. Alle übrigen Acte, seien es nun Schenkungen oder Verträge, durch welche das bereits erworbene Eigenthum an Kirchengütern oder kirchlichen Rechten auf andere, selbst kirchliche Rechtssubjecte entweder wirklich übertragen (Schenkung, Verkauf, Cession), oder wodurch dessen Uebertragung zum Schaden der Kirche wenigstens angebahnt wird (Hypothek, Vermietung und Verpachtung ultra triennium resp. novennium nach der sent. communior DD., feudatio et contractus emphyteuticus), bedürfen ein rechtskräftig zu werden (const. Ambitosae cit. . . alienatio, hypotheca etc., nullius omnino sint roboris vel momenti), der päpstlichen Erlaubniß. Außer dieser Rechtungültigkeit des Actes trifft den Veräußerer sowohl wie den Empfänger derartige Kirchengüter auch jetzt noch die Niemandem reservirte excommunicatio latae sententiae, da die Bulle Apost. Sedis moderationi (f. d. Art. A, IV, 3) dieselbe mit Berufung auf die Const. Ambitosae ausdrücklich aufrecht erhält. Dem in derselben Const. Ambitosae über die zuwiderhandelnden Bischöfe oder Aebte verhängten Interdictum ab ingressu ecclesiae, sowie der im Falle der Unverbesserlichkeit nach sechs Monaten ipso facto eintretenden Amtssuspension, ist durch die Bulle Apost. Sedis moderationi derogiert, während die dortselbst gegen die inferiores praelati und sonstigen Kirchenvorstände ausgesprochene ipso facto eintretende Amtsentsetzung, da dieselbe keine Censur ist, bestehen bleibt. Auf diesen Bestimmungen beruht auch zur Zeit noch die vigens ecclesiae disciplina. Das österreichische Concordat schärft in Art. 30 den Kirchenvorstehern die Einholung der päpstlichen Erlaubniß ebenso ein, wie die der kaiserlichen (. . . eadem bona vendi vel notabili onere gravari non poterunt, nisi tum

S. Sedes, tum Majestas Sua Caesares, aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint). Um aber den Umtausch von Kirchengütern durch die Forderung der päpstlichen Erlaubniß in jedem einzelnen Falle nicht unnötig zu erschweren, wurden in neuester Zeit viele Bischöfe auf Ansuchen in beschränkter Weise bevollmächtigt, die Zustimmung zugleich im Namen des Papstes zu ertheilen. Diese Vollmacht erhielten die österreichischen Bischöfe durch Breve Pius' IX. vom 3. April 1860 ad decennium und durch neues Decret vom 16. Mai 1870 auf ein weiteres Decennium; dergleichen hinsichtlich der Klostergüter durch Breve vom 16. April 1861 und 23. September 1871 auf je zehn Jahre. Ueber den Inhalt dieser Vollmachten vgl. Phillips (Compendium Juris eccl. ed. 3, § 223 in fin. 462 sq.; auch Archiv VI, 146 ff. VII, 143 ff.). Der Fälle, in welchen zur Veräußerung die päpstliche Genehmigung nach Ansicht der Canonisten erforderlich ist, zählt Ferraris (Prompta bibliotheca v. Alienatio art. 4) neunzehn im Einzelnen auf; dieselben können sämmtlich auf das oben aufgestellte Princip zurückgeführt werden. (Vgl. Moroni V, 93 sq.) [Diendorf.]

Benettis, Jeremias a, Kapuziner, veröffentlichte eines der größten und bedeutendsten Werke über den päpstlichen Primat: Privilegiorum in persona s. Petri Romano pontifici a Christo Domino collatorum vindiciae, in 2 partes et 5 tom. distributae, Romae 1756. [Peters.]

Benevotus (Benedictus), Cyprian, Theologe, geboren zu Albeda in Aragonien, gehörte dem Predigerorden an. Weder sein Geburts- noch sein Todesjahr ist bekannt; auch die übrigen Lebensschicksale sind in Dunkel gehüllt. Nur das wissen wir, daß er um das Jahr 1500 an der Pariser Hochschule sich aufhielt und den Grad eines Magisters erwarb, dann aber im J. 1509 und 1521 zu Rom bei der öffentlichen Verbrennung Luthers in effigie und seiner Werke eine Rede hielt. Er gab unter Anderem heraus: Illustrium virorum (Athanasius, Didymus von Alexandria, Cassiodor) opuscula, Paris. 1500; Tractatus quatuor: 1. De prima orbis sede; 2. De concilio; 3. De ecclesiastica potestate; 4. De pontificis max. auctoritate sive de ss. D. N. papae supremo et insuperabili dominio, Rom. 1512 (2. Ausg.), auch in der Bibliotheca maxima pontificia des Mocaberti (Echard, Script. O. Praed. II, 49). [Hurter, S. J.]

Benevent, 1. Stadt in Unteritalien beim Zusammenflusse des Caloro und Sabbato, ist mit dem nach ihr benannten Gebiet von früher neapolitanischem Territorium umschlossen und bildete bis 1860 eine Enclave des Kirchenstaates. Das Entstehen der Stadt wird in's Jahr 473 der Erbauung der Stadt Rom verlegt. Das Herzogthum Benevent ward nach der gewöhnlichen Ansicht gegründet zur Zeit des Langobardenkönigs Autharis (Ander geben Narfes als den Grün-